



42-641/4-07-2022-009

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ökologischen Ausbau der Schwarzach bei Mönning, jeweils auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 2929, 2930/1, 2931 und 2945 der Gemarkung Mönning, Stadt Freystadt, Fl.Nr. 82 der Gemarkung Seligenporten, Gemeinde Pyrbaum und Fl.Nrn. 968, 976/1 und 984 der Gemarkung Ebersberg, Gemeinde Allersberg, FWK 1 F237, Flusskilometer 40,9 - 41,5 durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg jeweils auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 2929, 2930/1, 2931 und 2945 der Gemarkung Mönning, Stadt Freystadt, Fl.Nr. 82 der Gemarkung Seligenporten, Gemeinde Pyrbaum und Fl.Nrn. 968, 976/1 und 984 der Gemarkung Ebersberg, Gemeinde Allersberg die Schwarzach zu renaturieren.

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Regensburg plant in Abstimmung mit der Stadt Freystadt einen ökologischen Ausbau der Schwarzach zwischen Schwarzach und Reckenstetten auf ca. 630 m. Für dieses Vorhaben stehen Flächen des WWA und der Stadt Freystadt zur Verfügung. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Verlegung des Baches nach Osten,
- Schaffung eines neuen, mäandrierenden und verlängerten Gewässerlaufes von 1.100 m,
- Initiierung von Erosions- und Sedimentationsprozessen durch Einbau von Weidenfaschinen, Wurzelstöcken und
- Einbringung von Kies-Schroppen Schüttungen zur Strukturanreicherung.

Das Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 204, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 30.03.2023  
LANDRATSAMT  
Im Auftrag

Federhofer  
Verwaltungsinspektor